



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)

und Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS)

Entfernung von Verfassungsfeinden aus dem Staatsdienst

1. Ist die Landesverordnung zur Disziplinarstatistik gemäß § 21 Abs. 5 LDG mittlerweile umgesetzt? Falls nein: Bis wann soll die Umsetzung erfolgen?

Antwort:

Die Landesverordnung über die Statistik in Disziplinarsachen wurde erarbeitet. Die technische Umsetzung der ausschließlich digitalen Disziplinarstatistik wird derzeit gemeinsam mit der Digitalisierungsabteilung der Staatskanzlei sowie Dataport erarbeitet. Die Verordnung soll zum Zeitpunkt in Kraft treten, an dem auch die digitale Meldeplattform freigeschaltet werden kann.

Die Disziplinarstatistik soll sowohl hinsichtlich der Datenübermittlungen an die Zentrale Disziplinarbehörde als auch bei der Auswertung vollständig digital geführt werden, um den Aufwand für die beteiligten Stellen möglichst gering zu halten. Dies macht umfangreiche technische Vorarbeiten erforderlich. Ziel ist es, die Anforderungen aus bestehenden Basiskomponenten zu bedienen, insbesondere mit Bausteinen aus der Online-Service-Infrastruktur (OSI). Die Disziplinarstatistik hat in ihrer geplanten Umsetzung bundesweiten Pilotcharakter.

2. Wie viele Personen mit einer verfassungsfeindlichen Haltung sind in Schleswig-Holstein seit dem 06.03.2024 aus dem Staatsdienst entfernt worden? (Bitte nach Tätigkeitsbereichen der Betroffenen aufschlüsseln)

Vorbemerkung:

Eine Entfernung von Beamtinnen und Beamten aus dem Staatsdienst kann in einem weitverstandenen Sinne auf folgenden Wegen erfolgen:

- disziplinarrechtliche Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 10 LDG) oder Aberkennung des Ruhegehalts (§ 12 LDG),
- statusrechtliche Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf oder auf Probe gemäß § 23 Abs. 3 und 4 BeamtStG,
- Verlust der Beamtenrechte gemäß § 24 Abs. 1 BeamtStG oder
- Erlöschen der Versorgungsbezüge gemäß § 70 SHBeamtVG.

Antwort:

Im fraglichen Zeitraum wurde ein Beamter auf Widerruf der Fachrichtung Polizei aufgrund des Verdachts fehlender Verfassungstreue und damit fehlender charakterlicher Eignung gemäß § 23 Abs. 4 BeamtStG unter Anordnung des Sofortvollzugs (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO) entlassen.

Eine Abfrage bei den kommunalen Dienstherrn sowie den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wäre innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens für die Beantwortung der Anfrage nicht zu bewerkstelligen gewesen. Da auch alle weiteren Fragen auf Beamtinnen und Beamte zielen, ist zudem eine Abfrage hinsichtlich etwaiger Kündigungen im Bereich der Tarifbeschäftigten unterblieben.

3. Wie viele Fälle von Disziplinarverfahren wegen des Verdachts einer verfassungsfeindlichen Haltung sind derzeit anhängig? (Bitte nach Zeitpunkt der Einleitung des Disziplinarverfahrens und Verfahrensstand (Erkenntnisverfahren/Rechtsmittelverfahren) aufschlüsseln).

Antwort:

Folgende Disziplinarverfahren, die (auch) den Verdacht von Verstößen gegen die Verfassungstreuepflicht zum Gegenstand haben, sind derzeit anhängig:

- Einleitungsverfügung vom 30.06.2020
Verfahrensstand: gerichtliches Disziplinarverfahren
(Disziplinarklage vom 27.05.2024)

- Einleitungsverfügung vom 11.08.2020
Verfahrensstand: behördliches Disziplinarverfahren
(Disziplinaraklage in Vorbereitung)
- Einleitungsverfügung vom 29.07.2022
Verfahrensstand: behördliches Disziplinarverfahren
(ausgesetzt gemäß § 23 LDG)
- Einleitungsverfügung vom 26.01.2023
Verfahrensstand: behördliches Disziplinarverfahren
(ausgesetzt gemäß § 23 LDG)
- Einleitungsverfügung vom 01.11.2023
Verfahrensstand: behördliches Disziplinarverfahren
(ausgesetzt gemäß § 23 LDG)
- Einleitungsverfügung vom 16.07.2024
Verfahrensstand: behördliches Disziplinarverfahren
(ausgesetzt gemäß § 23 LDG)
- Einleitungsverfügung vom 06.01.2025
Verfahrensstand: behördliches Disziplinarverfahren

4. In wie vielen Fällen wurde das Führen der Dienstgeschäfte verboten?

Antwort:

Derzeit wurde in einem der Fälle zu Frage 3 ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte ausgesprochen. In fünf Fällen besteht eine vorläufige Dienstenthebung.